



Leitfaden für Übungsleiter

SV DJK Emmerting e.V

Liebe/r _____

Es freut uns, dass Du Dich als Übungsleiter für den DJK engagieren willst. Damit bietet sich eine neue Gelegenheit den Verein positiv nach außen zu präsentieren. Schließlich beurteilen die Teilnehmer den gesamten Verein anhand Deines guten Trainings.

Wir haben diesen Leitfaden mit den wichtigsten Spielregeln für Dich als Übungsleiter zusammengestellt.

Wir hoffen, dass die nachfolgenden Punkte, Tipps und Hilfestellungen Deine Arbeit im DJK erleichtern.

Punkt 1: Allgemeine Angaben

Vorname, Name, Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon und E-Mail: _____

Bankverbindung (mit BIC und IBAN): _____

Du bist Übungsleiter und Mitglied im SV DJK Emmerting e.V. und übernimmst für den Verein in der Abteilung _____ die Aufgabe eines Übungsleiters für den Aufgabenbereich _____ mit Wirkung ab dem _____.

Du leitest als Übungsleiter die Übungsstunden folgender Gruppe/n:

Du erhältst als Übungsleiter ggf. eine vereinbarte Vergütung, die Höhe der Vergütung wird vom Abteilungsleiter festgelegt. Diese wird nach ordnungsgemäßer schriftlicher Abrechnung der geleisteten Übungsstunden anhand der DJK Abrechnungsformulare (siehe Anlage) fällig. Die Abrechnung erfolgt immer monatlich.

Punkt 2: Lizenz

Du bist als Übungsleiter im Besitz keiner oder /folgender Übungsleiter-Lizenzen:

Bereich: _____

Lizenznummer: _____ ausgestellt von: _____ am:

Du musst als Übungsleiter den Erwerb einer Übungsleiter-Lizenz und jede Lizenz-Änderung dem DJK Emmerting anzeigen. Die Lizenz im Original wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Punkt 3: Hinweise zu den Pflichten einer Übungsleitertätigkeit

Du verpflichtest Dich als Übungsleiter, die von Dir übernommenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst sowie sportlich einwandfrei gegenüber dem Verein und gegenüber den Dir anvertrauten Sportlern wahrzunehmen, insbesondere:

-die Sportanlagen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eventuell festgestellte oder verursachte Schäden an den Sportanlagen oder an den Geräten musst Du umgehend dem Abteilungsleiter unter den bekannten Telefonnummern melden:

- mit der Übungsstunde pünktlich zu beginnen; dazu sind die Umkleieräume rechtzeitig vor Beginn der Übungsstunde zu öffnen. Nach dem Ende der Übungsstunde ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer der Gruppe die Übungsstätte verlassen.

- nur Berechtigte, in der Regel Vereinsmitglieder oder „Schnupperer“ an den Übungsstunden teilnehmen zu lassen; Hinweise zum Versicherungsschutz siehe Punkt 9;

- die Übungsstunden nach dem vom DJK erstellten Belegungsplänen durchzuführen. Darüber hinaus gehende Übungsstunden können nach Absprache mit der Abteilung angeboten werden;

- für Ordnung in den benutzten Sportanlagen zu sorgen. Werden vereinsfremde Sportanlagen (z.B. Schulturnhallen, städtische Sportanlagen) benutzt, musst Du als Übungsleiter für die Einhaltung der vereinbarten Überlassungsbedingungen sorgen;

- auf die Gesundheit der Sportler zu achten; Unfälle während oder im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb oder der Übungsstunde sind in jedem Fall – auch bei Bagatellschäden an Personen oder Sachen – der Abteilungsleitung unverzüglich zu melden.

- bist Du als Übungsleiter verhindert, sorgst Du für eine geeignete Vertretung, die die Übungsstunden leitet;

- Erster und Letzter (und dazwischen immer anwesend) bist Du als Übungsleiter;

Verantwortung / Aufsichtspflicht:

Als Übungsleiter übernimmst Du die volle Verantwortung für die Gestaltung des Trainings.

Deine Trainingsstunde beginnt pünktlich. Du bist vor den Teilnehmern anwesend und hast das Training gut vorbereitet.

Du bist verantwortlich für die sachgemäße und sichere Nutzung der Sportgeräte. Die benutzten Sportgeräte werden selbst-verständlich nach dem Training weggeräumt. Alle Beschädigungen meldest Du sofort der Geschäftsstelle.

Es gibt kein Training ohne Übungsleiter. Bei minderjährigen Sportlern beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Betreten des Sportgeländes und endet beim Verlassen des Sportgeländes, nicht jedoch auf dem Weg zu und von den Übungsstunden. Eine moralische Verpflichtung besteht immer, z.B. sollen Kinder nach dem Training nicht allein im Dunkeln stehen gelassen werden, bis sie von den Eltern (vielleicht) abgeholt werden. Nach der Rückkehr vom Wettkampf soll der Heimtransport der Sportler sichergestellt werden.

Du übst formal das Hausrecht aus. Sowohl in den Schulsportanlagen als auch auf der Sportanlage des Vereins können Unbefugte verwiesen werden. Im Zweifelsfalle nicht alleine tätig werden. Ist Gefahr im Verzug, geht Sicherheit vor Trainings- oder Wettkampfbetrieb.

Haftung bei Wettkämpfen / Veranstaltungen:

Unfälle bei Sportveranstaltungen (Training, Wettkampf, Feier, etc.) kommen immer wieder vor – und immer wieder stellt sich die Frage, ob hierfür jemand verantwortlich gemacht werden kann. Grundsätzlich solltest Du vor jeder Veranstaltung folgendes prüfen:

- Sind die Fluchttüren nutzbar?
- Wo sind die Feuerlöscher und das 1. Hilfe-Material?
- Besteht die Möglichkeit per Telefon (Festnetz, Mobil) einen Notruf abzugeben?
- Sind Sportgeräte in einwandfreiem Zustand und ggf. vorschriftsgemäß verankert?

Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 200 Zuschauer anwesend sind, tritt die sogenannte Versammlungs- und Veranstaltungsstättenordnung in Kraft. In dieser sind rechtsverbindliche Rahmenbedingungen und Regelungen zur Durchführung von (Sport-)Veranstaltungen beschrieben.

Erweitertes Führungszeugnis:

Kinder und Jugendliche müssen vor Sexualdelikten geschützt werden. Der Gesetzgeber gibt dabei vor, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Konzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu etablieren.

Im Rahmen Deiner Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen muss der Verein sicherstellen, dass Du nicht wegen entsprechender Delikte rechtskräftig verurteilt worden bist. Deswegen musst Du ein erweitertes Führungszeugnis beantragen und es dem Verein vorlegen. Wende dich an Deinen Abteilungsleiter, wie Du konkret vorgehen sollst.

Anwesenheitskontrolle:

Grundsätzlich sind Deine Teilnehmer DJK Mitglieder. Ein Schnuppertraining für Gäste ist möglich, Du solltest Ihnen direkt nach dem Schnuppertraining eine Eintrittserklärung aushändigen und sie bitten, diese in der Geschäftsstelle abzugeben. Die Kontrolle der Mitgliedschaft ist Deine Aufgabe, bei Rückfragen bitte direkt die Geschäftsstelle oder deinen Abteilungsleiter kontaktieren.

Alle vereinseigenen Anlagen sind pfleglich und ordentlich zu gebrauchen. Verunreinigungen und unnötiger Lärm sind zu vermeiden, Abfall ist umweltbewusst zu entsorgen.

Alle Sportgeräte, Tische, Stühle, Schulungsmaterial sowie weitere Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu nutzen und nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standort zurück zu stellen. Die Nutzung von Fremdanlagen ist ebenso pfleglich vorzunehmen.

Punkt 4: Rechte des Übungsleiters bei der Ausübung seiner Tätigkeit

Du vertrittst als Übungsleiter die Interessen des Vereins. Du übst gegenüber den an den Übungsstunden teilnehmenden Mitgliedern und Kursteilnehmern das Haus- und Weisungsrecht aus und kannst davon im Bedarfsfall uneingeschränkt Gebrauch machen. Hierzu zählen auch folgende Verstöße durch die Teilnehmer:

- die Verbreitung von extremistischem, rassistischem, antisemitischem, sexistischen, pornografischen oder sonstiges antidemokratisches Gedankengut. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung;

- Das Tragen von Kleidung mit rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen antidemokratischen Symbolen, Texten oder Bildern sowie sexistische oder pornographische Darstellungen;

- Die Verwendung von Hieb-, Wurf-, Stich- und Schusswaffen (soweit diese nicht anerkanntes Sportgeräte sind), Feuerwerkskörpern, Gassprüh Dosen; Zuwiderhandlungen der Mitglieder, Gäste, Besucher oder Kursteilnehmer, auch während Veranstaltungen und Wettkämpfen, führt zum sofortigen Verweis, der von Mitgliedern des Vorstands, den Abteilungsleitungen oder vom Übungsleiter selbst ausgesprochen werden muss.

Den Anweisungen der Vorstandschaft, der Abteilungsleitung und auch der Platzwarte ist Folge zu leisten. Der Platzwart vertritt in Vertretung der Vorstandschaft das Hausrecht. Auch er kann das Verlassen des Platzes oder der Halle anordnen.

Punkt 5: Steuerrechtliche Hinweise

Der DJK weist den Übungsleiter ausdrücklich darauf hin, dass eine Übungsleitervergütung grundsätzlich zu versteuerndes Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz darstellt. Lediglich innerhalb der in § 3 Nr. 26 EStG geregelten Grenzen ist die Übungsleitervergütung als Aufwandsentschädigung, derzeit mit 2.400.-- € /Jahr, steuerfrei.

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Veränderungen teilt der DJK mit, dass nach derzeit bestehender Gesetzeslage auch die Tätigkeit als Übungsleiter eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit sein kann und bei Vorliegen der gesetzlichen

Voraussetzungen der DJK verpflichtet ist, aus der Übungsleitervergütung die dann anfallenden Abgaben zur Sozialversicherung abzuführen.

Der Übungsleiter legt gegenüber dem DJK seine gesamten Aufwands-entschädigungen nach § 3 Nr.26 EStG offen. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt am Jahresanfang und wird für den Übungsleiter zur Abholung in der Geschäftsstelle bereitgestellt.

Soweit und sobald diese Einkünfte des Übungsleiters die Grenzen der steuerfreien Aufwandsentschädigung im Sinn von § 3 Nr. 26 EStG übersteigen, verpflichtet sich der Übungsleiter, dies dem DJK Emmerting e.V. unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eine Lohnsteuerkarte oder eine Freistellungs-Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen; andernfalls erfolgt eine Versteuerung des Mehrbetrages nach Steuerklasse 6.

Punkt 6: Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung

Der DJK bietet Dir als Übungsleiter die Möglichkeit zur Schulung und Fortbildung an. Darüber hinaus weist der DJK die Übungsleiter auf die Lehrgangsangebote der Partnerverbände, beispielsweise des BLSV, hin.

Der DJK wird bei Bedarf vereinsintern Lehrgänge, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen veranstalten und den Übungsleitern die erforderliche Fachliteratur zugänglich machen.

Der DJK wird, bei Bedarf, Übungsleiterversammlungen abhalten, an denen möglichst alle Übungsleiterteilnehmen sollen.

Punkt 7: Kostenübernahme

Der DJK übernimmt in der Regel die Aufwendungen für die Ausbildung hinsichtlich Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten und anfallender Übernachtungen. Alle anfallenden Kosten müssen vorab dem Abteilungsleiter mitgeteilt werden. Durch eine Unterschrift des Abteilungsleiters wird die Kostenübernahme vorab bestätigt. Eventuelle Verdienstauffälle oder Freistellungen werden vom DJK nicht übernommen.

Werden Dir als Übungsleiter die Kosten für die Ausbildung (zum Übungsleiter) vom DJK erstattet, so verpflichtest Du Dich, dem DJK für die Dauer von 3 Jahren als aktiver Leiter zur Verfügung zu stehen und die erforderlichen Übungsstunden zu leisten, sowie die erforderlichen Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen zu besuchen.

Für den Fall der Beendigung der Vereinbarung vor Ablauf dieser 3 Jahre bist Du als Übungsleiter verpflichtet, die Dir vom DJK erstatteten Kosten der Ausbildung zum Übungsleiter zeitanteilig an den DJK zurück zu erstatten. Ausgenommen sind hier ausbildungs- oder berufsbedingte Abwesenheiten oder Auslandsaufenthalte.

Du bist als Übungsleiter während dieser 3 Jahre ohne ausdrückliche Genehmigung des DJK nichtberechtigt für Dritte, insbesondere gewerbliche Fitness-Studios, VHS, oder andere Vereine als Übungsleiter oder Trainer tätig zu sein.

Punkt 8: Satzung, Ordnungen

Als Mitglied des DJK erkennst Du als Übungsleiter die Satzung und die Ordnungen des DJK in ihrer jeweils gültigen Fassung an und unterwirfst Dich diesen Bestimmungen ebenso wie den Entscheidungen der Vereinsorgane.

Punkt 9: Versicherungsschutz

Versicherungsschutz durch den DJK besteht im Rahmen des vom DJK abgeschlossenen Versicherungsvertrages, der eine Haftpflicht- und Unfallversicherung enthält. Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz wird durch den Verein nicht gewährt. Unfälle des Übungsleiters während der Übungsstunden sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versichert. „Schnupperer“ sind nur dann versichert, wenn sie vorab eine spezielle Tagesversicherung des BLSV abgeschlossen haben. Du hast als Übungsleiter Unfälle der Geschäftsleitung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden.

Durch die Unterschrift bestätigt der Übungsleiter den Empfang und die inhaltliche Anerkennung des Leitfadens

Emmerting, den _____

Übungsleiter

SV DJK Emmerting e.V.
vertreten durch den
Abteilungsleiter

Gesehen am _____

Kassier und Geschäftsstelle SV DJK Emmerting

2. Auflage – Oktober 2015